



Hauptsatzung des Amtes Probstei Kreis Plön

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Probstei vom 24.02.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung des Amtes Probstei erlassen:

§ 1 Amtssitz, Verwaltung, Wappen, Siegel (§ 1 Abs. 4 AO, § 15 a AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes Probstei hat ihren Amtssitz in der Gemeinde Schönberg, Kreis Plön, und wird hauptamtlich durch eine/n Amtsdirektor/in geleitet. Das Amt Probstei hält einen weiteren Verwaltungsstandort in der Gemeinde „Ostseebad Laboe“ vor.
- (2) Das Amt Probstei führt ein Wappen und eine Flagge.
- (3) Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
„Von Silber und Blau gesenkt geteilt. Oben ein rotes Probsteier Haupthaus, unten ein abgebrochener goldener Krummstab mit 20 rot gefüllten Knäufen“.
- (4) Für die Flaggenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
„Auf weiß-blau geteiltem Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggen-gerechter Tinktur“.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift:
„Amt Probstei Kreis Plön“.
- (6) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2
Amtsausschuss
(§§ 9, 10, 24 a AO)

- (1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung, soweit er diese nicht auf die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, den Hauptausschuss oder andere ständige Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3
Amtsdirektorin, Amtsdirektor, Stellvertretende
(§§ 15 a, b, c AO, 55, 57 e, 58 GO)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 11 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Amtes.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor darf bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände erwerben und über Vermögen des Amtes verfügen:
 1. Stundung von Ansprüchen generell.
 2. Bei Verzicht und Niederschlagung auf/von Ansprüchen/n bis zu einem Wert von 25.000 €.
 3. Bei Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000 €.
 4. Bei Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei Erwerb und entgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 100.000 €.
 5. Bei unentgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 €.
 6. Bei Leasingverträgen bis zu einem Wert von 50.000 € je Einzelfall und Laufzeit.

- (5) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 AO entsprechend.

§ 4

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher, Stellvertretende (§§ 11, 12, 24 a AO, § 10 GO)

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Sie oder er vertritt den Amtsausschuss in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes (§§ 15 b Abs. 7 AO, 55 Abs. 1 GO)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor trifft im Rahmen des vom Amtsausschuss beschlossenen Stellenplans und der nach § 24 a AO i.V. m. § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten allgemeinen Grundsätze die Beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten des Amtes.
- (2) Personalentscheidungen für Beschäftigte des Amtes, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors vom Hauptausschuss getroffen.

§ 6

Repräsentation des Amtes bei öffentlichen Anlässen (§§ 24 a AO, 10 GO)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Probstei bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse (§§ 10 a, 15 d AO, 45 a – c GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

- Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- Dem Hauptausschuss obliegen die Entwicklung und die Anwendung des Berichtswesens bei der Kontrolle der Amtsverwaltung.

Entscheidungsbefugnisse:

- Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Bewerber/innen oder Stelleninhaber/innen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- Entscheidung über den Abschluss von Leasingverträgen, die einen Betrag von 50.000 € übersteigen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 € je Einzelfall und Laufzeit.
- Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligungen an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Amtes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.
- Entscheidung über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligungen.
- Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Amtes in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen das Amt beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Amtes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.

- Entscheidung über den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen Betrag von 50.000 € übersteigen bis 100.000 €.
- Entscheidung über die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, über den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten, die einen Wert von 100.000 € übersteigen bis 200.000 €.
- Entscheidung über die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten, die einen Wert von 25.000 € übersteigen bis zum Wert von 50.000 €.

b.) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

7 Mitglieder des Amtsausschusses.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung des Amtes.

c.) Umwelt- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder.

In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können (sog. bürgerliche Mitglieder). Ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Gemeindeübergreifende Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Wirtschaft und des Verkehrs.

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Mitglied des Hauptausschusses und des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung eine Stellvertreterin oder Stellvertreter, die dem Amtsausschuss angehören müssen. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
- (3) Der Amtsausschuss wählt für jedes Mitglied des Umwelt- und Planungsausschusses eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu Stellvertreter/innen können auch Bürger/innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

- (4) Der Amtsausschuss wählt die/den Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreter/in des Hauptausschusses. Die Vorsitzenden der übrigen ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertretende werden jeweils durch die Ausschüsse selbst gewählt.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.
- (6) Im Übrigen gilt für die Ausschüsse § 46 Abs. 6, 7, 8, 11 und 12 GO entsprechend.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

- (1) Das Amt Probstei ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses (§§ 24 a AO, 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- € hält.

§ 11
Verpflichtungserklärungen
(§§ 24 a AO, 56 Abs. 2 u. 3 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungs- oder Verordnungstext bekanntgemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. Februar 2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 23. Februar 2009, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom _____ Az.: _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönberg, den

Amt Probstei

Sönke Körber
(Amtsdirektor)